

Richterliche Selbstherrlichkeit in der Wagenburg

Strukturelle Defizite in der Justiz

von Dierk Helmken



Dr. Dierk Helmken ist Richter am Amtsgericht in Heidelberg a. D.

I. Anlass

1. Das richterliche Fehlverhalten

Richter Wolfgang Strauß, 57, Vorsitzender der 2. Großen Strafkammer des Landgerichts Rostock, hatte zu Beginn des Jahres 2015 einen Strafprozess wegen erpresserischen Menschenraubs zu führen. Bei der Abfassung eines Schriftsatzes für den nächsten Verhandlungstag googelte der Verteidiger eines der beiden Angeklagten eher zufällig¹ am 22.01.2015 den Namen des Kammervorsitzenden und wurde bei Facebook fündig. Was er dort vorfand, beschreibt der BGH in seinem Urteil vom 12.01.2016² wie folgt:

Im öffentlich zugänglichen Bereich war auf der Profilseite ein Lichtbild des Vorsitzenden zu sehen, auf dem dieser mit einem Bierglas in der Hand auf einer Terrasse sitzt und ein T-Shirt trägt, das mit der Aufschrift: »Wir geben Ihrer Zukunft ein Zuhause: JVA« bedruckt ist. Auf derselben Seite war vermerkt: »2. Große Strafkammer beim Landgericht Rostock«. In der Zeile darunter hieß es: »1996 bis heute«. Im Kommentarbereich befand sich ein Eintrag des Vorsitzenden, der wie folgt lautete: »Das ist mein »Wenn du raus kommst, bin ich in Rente«-Blick«. Dieser Eintrag wurde von einem Benutzer mit den Worten: »...sprach der schwedische Gardinen-Verkäufer! :-))« kommentiert, was wiederum von zwei Personen, darunter der Vorsitzende, »geliked« wurde.

Zu Beginn des nächsten Hauptverhandlungstages lehnte der Angeklagte daraufhin den Vorsitzenden wegen des Inhalts der Facebook-Seite und weiterer Umstände wegen der Besorgnis der Befangenheit ab.

2. Die Reaktion der Justiz

2.1. Der abgelehnte Richter

In seiner dienstlichen Äußerung zur Ablehnung wegen seines Facebook-Auftritts äußerte sich Richter Strauß wie folgt: »Zum weiteren Vorbringen im Ablehnungsgesuch gebe ich keine Stellungnahme ab. Ich werde mich nicht zu meinen privaten Lebensverhältnissen äußern.«³

2.2. Die Strafkammer

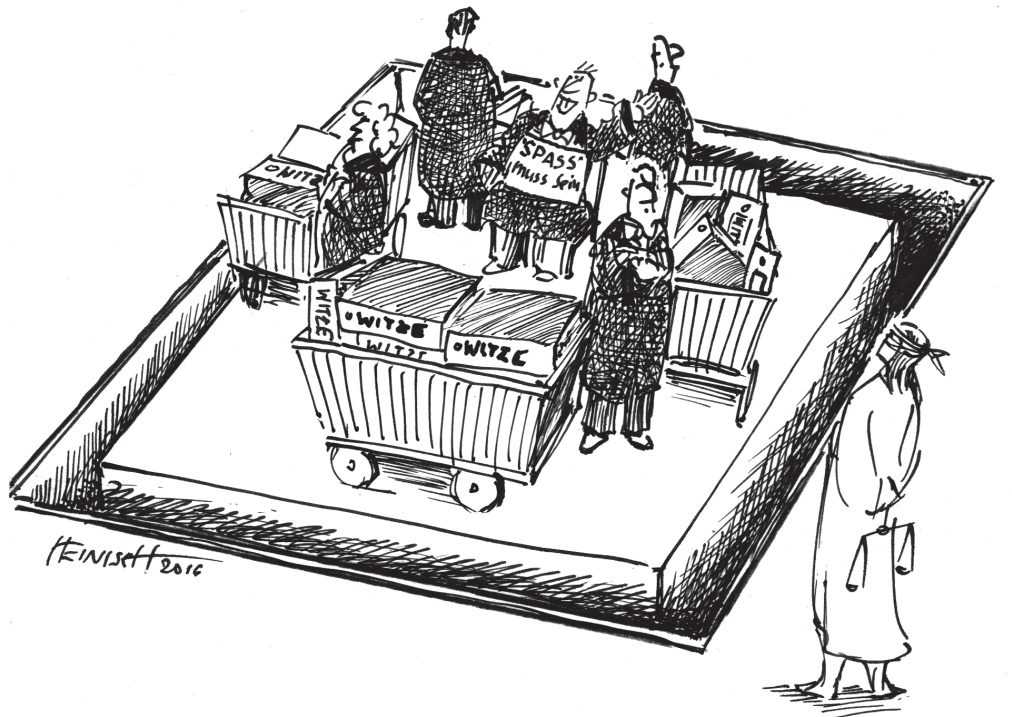
Am 28.01.2015 – also 5 Tage nach Eingang des Ablehnungsgesuchs – wiesen die drei zur Entscheidung zuständigen Richterinnen der 2. Großen Strafkammer den Ablehnungsantrag als unbegründet zurück. Zur Begründung führten sie aus, der Internetauftritt des Vorsitzenden betreffe ausschließlich dessen persönlichen Lebensbereich und sei offensichtlich humoristisch geprägt.⁴

2.3. Der Generalbundesanwalt

Im Rahmen des Revisionsverfahrens vor dem BGH vertrat auch der Generalbundesanwalt im November 2015 die Auffassung, dass es sich bei dem Facebook-Auftritt des Richters um eine Privatsache handle. Damit werde nicht der Eindruck erweckt, der Vorsitzende habe sich »im vorliegenden Verfahren bereits vor dem Ende der Beweisaufnahme in der Schuld- und Straffrage zum Nachteil des Angeklagten festgelegt«⁵.

2.4. Der Bundesgerichtshof

Der zuständige 3. Strafsenat des BGH hatte über den Revisionsantrag des Verteidiger-



Zeichnung: Philipp Heinisch

gers zu entscheiden, der sich u. a. auch auf sein abgewiesenes Ablehnungsgesuch gegen den Vorsitzenden Richter Strauß stützte. Anders als die drei Richterinnen der Rostocker Strafkammer werteten die fünf Richter des BGH-Senats das Verhalten von Strauß weder als rein private Angelegenheit noch als unvoreingenommen. Sie führten dazu aus:

Der Inhalt der öffentlich und somit auch für jeden Verfahrensbeteiligten zugänglichen Facebook-Seite dokumentiert eindeutig eine innere Haltung des Vorsitzenden, die bei verständiger Betrachtung besorgen lässt, dieser beurteile die von ihm zu bearbeitenden Strafverfahren nicht objektiv, sondern habe Spaß an der Verhängung hoher Strafen und mache sich über die Angeklagten lustig. Die beschriebene Facebook-Seite enthält auch einen eindeutigen Hinweis auf die berufliche Tätigkeit des Vorsitzenden und betrifft deshalb nicht lediglich dessen persönliche Verhältnisse. Unter diesen Umständen war ein noch engerer Zusammenhang mit dem konkreten, die Angeklagten betreffenden Strafverfahren nicht erforderlich, um bei ihnen die berechnete Befürchtung zu begründen, dem Vorsitzenden mangle es an der gebotenen Neutralität. Das in dem Ablehnungsgesuch dargelegte Misstrauen

in die Unparteilichkeit des Vorsitzenden ist deshalb gerechtfertigt. Dessen Internetauftritt ist insgesamt mit der gebotenen Haltung der Unvoreingenommenheit eines im Bereich des Strafrechts tätigen Richters nicht zu vereinbaren.⁶

Der BGH hob daraufhin das Urteil auf und verwies es zur erneuten Verhandlung und Entscheidung nicht nur nicht an eine andere Strafkammer des Landgerichts Rostock, sondern zur Vermeidung jeglicher Form von bösem Anschein an ein anderes Landgericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Das Landgericht in Stralsund wird nunmehr den dritten Versuch unternehmen, das Verfahren abzuschließen.

2.5. Der Dienstvorgesetzte

Der Dienstvorgesetzte des Richters Strauß, der erst kurz zuvor installierte Landgerichtspräsident Dr. Kai Jaspersen, erfuhr von der Aufhebung des Urteils der 2. Strafkammer durch den BGH spätestens bei Rückgabe der Verfahrensakten. Er hatte daher Gelegenheit, den Vorgang mit VRLG Strauß zu erörtern, was vermutlich auch geschehen ist. Weitere dienstaufsichtliche Schritte wegen des inkri-

minierten Verhaltens des Richters wurden von ihm nicht eingeleitet.

3. Die Veröffentlichung des Urteils und die Reaktion der Medien

3.1. Veröffentlichung am 23.02.2016

Die Öffentlichkeit hätte vermutlich nie vom Facebook-Auftritt des Richters Strauß erfahren, wenn der Verteidiger des Angeklagten nicht am 22.02.2016 das BGH-Urteil an den Internetblog »Burhoff online« zur Veröffentlichung geschickt hätte. Dort wurde es am nächsten Tag mit einem geharnischten Kommentar (»Das unfassbare Facebook-Profil eines StK-Vorsitzenden«) des Blogbetreibers RA Detlef Burhoff, RiOLG i. R., veröffentlicht.⁷

3.2. Reaktion der Medien

Die Meldung verbreitete sich wie ein Lauffeuer nicht nur innerhalb des bundesweiten Strafruristennetzes, sondern der gesamten deutschen Medienlandschaft.⁸ Noch am Tag der Veröffentlichung, dem 23.02.2016, berichteten über den Fall aus der Strafruristenszene u. a. das Onlineportal »Legal Tribune Online (LTO)«, der Blog »Deutsches und Europäisches Recht«

unter dem Titel »Der zynische Richter«¹⁰ und der »lawblog« mit der Überschrift »Richter stolpert über sein Facebook Profil«¹¹.

In der bundesweiten Presse griff sofort der bekannteste Hüter des Rechtsstaats, Heribert Prantl, Chefredakteur der Süddeutschen Zeitung und ehemaliger Staatsanwalt, den Vorgang unter der Überschrift »Richter verspielt seine Reputation mit Facebook-Bild« auf.¹² Neben der Zustimmung zum Urteil des BGH merkte er als Kenner der Materie an, dass nach diesem Urteil wohl eine Versetzung des Richters in eine Zivilkammer unvermeidlich sei.

Auch der »Frankfurter Rundschau« war das BGH-Urteil unter Wiederholung des T-Shirt-Slogans »Wir geben Ihrer Zukunft ein Zuhause – JVA« als Überschrift eine Darstellung des Sachverhalts und der Urteilsgründe wert.¹³ Focus Online meldete den Vorgang¹⁴ ebenso wie Spiegel Online (»Fotowitz mit Folgen«).¹⁵

Am Nachmittag des 23.02.2016 berichtete auch der NDR im Radio ausführlich über das Urteil.¹⁶

4. Reaktion der Justiz auf das Medienecho

Auf Anfrage des NDR lehnte Richter Strauß eine Stellungnahme ab.¹⁷

Eine Sprecherin des Landgerichts erklärte ebenfalls auf Anfrage des NDR, es gehe nur um das eine Verfahren, in dem die Verteidigung Revision beantragt habe. Andere Urteile der Kammer seien nicht betroffen. Weitere Stellungnahmen werde es dazu aber nicht geben, auch von dem betroffenen Richter nicht.¹⁸

Alarmiert durch das bundesweite Medienecho schaltete sich nunmehr auch die Landesjustizministerin, Uta Maria Kuder (CDU), ein. Sie verlangte vom Präsidenten des Landgerichts einen Bericht zu dem Vorfall. Sie wollte außerdem wissen, ob das Gericht nach dem Vorfall Konsequenzen plane. Die Ministerin sagte mit Blick auf den Vorfall und den betroffenen Richter wörtlich: »Es gebietet der Anstand jedes Einzelnen, sich in der Öffentlichkeit angemessen zu präsentieren«. Das gelte für alle Schichten der Bevölkerung.

5. Fortdauerndes Medieninteresse

5.1. Presseerklärung des Dienstvorgesetzten

Ebenso wie die Ministerin waren natürlich auch die Medien interessiert zu erfahren, welche Maßnahmen die Justizkontrollorgane nunmehr gegen den Richter ergreifen würden. Der Landgerichtspräsident, Dr. Jaspersen, ließ daher am 24.02.2014 durch seine Pressesprecherin erklären, dass VRLG Strauß seine Arbeit fortsetzen werde. Der Vorgang, der zum Erfolg einer Befangenheitsrüge beim BGH führte, liege schon fast ein Jahr zurück. Weitere Verfahren als dasjenige, das Gegenstand des BGH-Urteils gewesen sei, seien nicht betroffen. Er ließ weiter mitteilen, »es stehe jetzt natürlich jedem weiteren Angeklagten frei, ein Befangenheitsgesuch zu stellen. Das heiße aber nicht, dass dieses auch begründet sei.« Der Vorgang und die Löschung des Facebook-Eintrags des Richters liege schon lange Zeit zurück, es habe seither auch keine weiteren Befangenheitsanträge mehr gegeben.¹⁹

Der Richter sei durch die öffentliche Wahrnehmung genug gestraft

Die LTO berichtet weiter, dass aus »Justizkreisen« zu hören gewesen sei, dass der Fall keine dienstrechtlichen Folgen haben müsse. Der Richter sei für seine seriöse und sachliche Vorgehensweise bekannt. Durch die öffentliche Wahrnehmung sei er hinreichend gestraft.²⁰ Der Fall sei eher unter der Rubrik »Skurriles« zu verbuchen.²¹

5.2. Reaktionen der Medien

Aus den Berichten der Medien ist ein gewisses Erstaunen über die Reaktion des Landgerichtspräsidenten, keine weiteren Maßnahmen gegen den Richter zu ergreifen, erkennbar. Dies ergibt sich daraus, dass sie damit aufmachen, dass der Richter seine Tätigkeit als Strafkammervorsitzender fortsetzen könne.²²

Wenn die Justizorgane jedoch gedacht hatten, dass sich die Aufregung über den

Fall schnell legen werde, wurden sie alsbald eines Besseren belehrt. Das Nachrichtenmagazin »Der Spiegel« griff in seiner Ausgabe vom 27.02.2016 den Fall auf und interviewte den Verteidiger.²³ Dabei bejahte dieser ohne Einschränkung die Frage, ob er diesen Richter auch in Zukunft ablehnen würde.

Am 06.03.2016 setzt der »Tagesspiegel« nach und veröffentlicht unter der Überschrift »Wenn Richter gnadenlos witzig sind« das inkriminierte Photo von der Facebook-Seite des Richters Strauß, die dieser inzwischen schon gelöscht hatte. Der Verfasser des Artikels, der offensichtlich in dieser Angelegenheit energischer recherchiert hatte als die meisten seiner Kollegen, hebt die Einzigartigkeit des richterlichen Fehlverhaltens hervor, verweist auf die Seltenheit von Urteilsaufhebungen durch den BGH wegen einer Befangenheitsrüge und nimmt schließlich den schon von Heribert Prantl gegebenen Hinweis auf, dass Richter Strauß als Strafrichter auch in zukünftigen Verfahren wegen Zweifel an seiner Unbefangenheit nicht mehr tragbar sei. Man könne deshalb die Sache nicht einfach ad acta legen. Dem Landgerichtspräsidenten widerspricht er ausdrücklich, soweit dieser erklärt habe, dass bisher keine weiteren Befangenheitsanträge gegen Richter Strauß erhoben worden seien. Er berichtet zumindest von einem weiteren Befangenheitsantrag, der ihm bekannt sei, und verweist gleichzeitig auf die Gefahr, dass auch dieses Verfahren mit derselben Begründung vom BGH aufgehoben werden könne. Der Sprecher des Landgerichts habe dies ihm gegenüber jedoch für abwegig erklärt. Auf die Frage, wie er das begründe, habe er erklärt: »Das Landgericht ist keine Rechtsauskunft«.²⁴

5.3. Dienstvorgesetzter verweigert Dienstaufsicht

Da der Landgerichtspräsident, wie er erklärt hatte, keine weiteren dienstrechtlichen Maßnahmen gegen den Richter ergriffen hatte und auch keine beabsichtigte, erhob der Autor dieses Artikels am 24.02.2016 Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Richter Strauß. In dieser wurde zudem als unvermeidbare Maßnahme die Versetzung des Richters in eine andere Gerichtsbarkeit gefordert. Auf die

Beschwerde reagierte der Dienstvorgesetzte mit Schreiben vom 11.03.2016, in welchem er mitteilte, dass der Autor durch den Vorgang nicht betroffen sei und deshalb keine Aktivlegitimation habe, diese Dienstaufsichtsbeschwerde zu erheben. Es gebe keine Populardienstaufsichtsbeschwerde. Der Autor wiederholte mit Schreiben vom 20.03.2016 seine Dienstaufsichtsbeschwerde, wobei er darauf hinwies, dass die Dienstaufsichtsbeschwerde ein Rechtsbehelf des gemeinen Bürgers und Ausfluss von Art. 17 GG (Petitionsrecht) sei. Die Voraussetzung einer konkreten »Betroffenheit« als Zulässigkeitsvoraussetzung kenne das Gesetz nicht. Für den Fall der erneuten Nichtbearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerde stellte der Autor die Erhebung einer Fachaufsichtsbeschwerde zum Dienstvorgesetzten des Landgerichtspräsidenten, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts in Rostock, in Aussicht.²⁵ Mit Schreiben vom 29.03.2016 erwiderte der Landgerichtspräsident lediglich mit dem einen Satz »Ich sehe Ihrer Fachaufsichtsbeschwerde entgegen«.

6. Gericht ignoriert Rechtsauffassung des BGH

Obwohl der BGH unmissverständlich festgestellt hat, dass das Verhalten des Richters Strauß auf eine generelle Voreingenommenheit und Tendenz zur Verhängung von harten Freiheitsstrafen schließen lasse, zogen weder der Landgerichtspräsident noch das für die Geschäftsverteilung zuständige Präsidium des Landgerichts Rostock die notwendige Konsequenz, Richter Strauß nicht mehr in der Strafgerichtsbarkeit einzusetzen. Entsprechende Warnungen und Forderungen, die von Vertretern der Medien und auch vom Autor im Rahmen der Dienstaufsichtsbeschwerde geäußert wurden, hinterließen keinen Eindruck. Wer heute im Internet auf der Webseite des Landgerichts Rostock die Geschäftsverteilung für 2016 anklickt, findet Richter Strauß unverändert als Vorsitzenden der 2. Strafkammer. Damit riskiert das Gericht weitere Befangenheitsanträge und entsprechende Aufhebungen von Strafurteilen durch den BGH und damit eine unnötige Verschleuderung der ohnehin knappen Justizressourcen.

II. Reflexionen und Konsequenzen

Der oben dargestellte Vorgang gibt Anlass, die Justizverwaltung mit diversen Fragen zu konfrontieren. Zum einen ist es von Interesse, ob es sich bei dem Verhalten des Richters um ein in der Idiosynkrasie des Richters begründetes Ausnahmephänomen handelt, mit dem man möglicherweise leben muss, oder ob es hierbei möglicherweise um ein für den Beruf des Richters typisches Verhalten geht. In diesem Fall sollte die Justizverwaltung bestrebt sein, Verfahren zu entwickeln bzw. einzusetzen, mit denen Juristen mit dieser Persönlichkeitsstruktur vom Richterberuf ferngehalten werden können.

Ein Ausnahmephänomen oder ein für Richter typisches Verhalten?

Noch drängender stellt sich die zweite Frage nach strukturellen Defiziten in der Justiz bei Betrachtung der Reaktion der verschiedenen Funktionsträger auf das Fehlverhalten des Richters. Hier geht es um die Problematik der Selbstkontrolle der Justiz sowohl auf dem Weg über die strafprozessualen Korrekturmöglichkeiten wie auch über die Dienstaufsicht.

Und drittens verlangt der Vorgang nach einer kritischen Betrachtung des Verhältnisses der Justiz zur Öffentlichkeit und den Medien.

1. Der autoritäre Richter – Einzelfall oder Typik

1.1. Interpretation des richterlichen Verhaltens

Bevor das richterliche Verhalten psychologisch bewertet wird, soll es zunächst rechtlich eingeordnet werden.

1.1.1. Privat oder öffentlich

Zunächst ist die hier anscheinend strittige Rechtsfrage zu klären, ob und wann es sich bei Auftritten von Richtern im Internet um eine Angelegenheit der Privatsphäre handelt. Man wird dazu feststellen müssen, dass Richter natürlich grundsätzlich ein Recht auf Privatleben haben und deshalb auch als Privatpersonen im Internet aktiv sein können. Wenn sie anonym oder mit Aliasnamen agieren, gibt es keine Beden-

ken. Treten sie jedoch unter ihrem Klarnamen auf, dann ist es entscheidend, ob der Betreiber eines Internetauftritts selbst dafür verantwortlich ist, dass sich aus diesem ergibt, dass es sich bei ihm um einen aktiven Richter handelt. Das ist hier der Fall gewesen. Der Richter hat selbst dafür gesorgt, dass der Leser seines Facebook-Auftritts den Betreiber als Strafrichter und Vorsitzenden einer konkreten Strafkammer identifizieren kann. Dies hat der BGH in aller wünschenswerten Deutlichkeit klargestellt.

1.1.2. Objektiv oder voreingenommen

Damit handelt es sich bei dem Facebook-Auftritt des Richters um einen Auftritt in der Öffentlichkeit, der den Regeln des Deutschen Richtergesetzes unterliegt. Oberste Anforderung ist insoweit, dass das richterliche Verhalten keine Rückschlüsse auf eine eventuelle Voreingenommenheit bei der Entscheidung von Strafverfahren zulässt. Auch hier äußert sich der BGH unmissverständlich. Er versetzt sich in die Lage eines Angeklagten und interpretiert das Photo und die weiteren Äußerungen als eine besonders punitive und gleichzeitig herabwürdigende Einstellung des Richters gegenüber allen Angeklagten, gegen die vor seiner Strafkammer verhandelt wird. Dadurch dass er sich über seine zukünftigen Angeklagten durch Verwendung eines seit langem bekannten Werbelieds der Bausparkassen lustig macht, würdigt er sie als Persönlichkeiten, die Anspruch auf Respekt haben und Inhaber strafprozessualer Rechte sind, herab. Gleichzeitig zeigt er sich in einer Pose der Allmacht, die eher an Willkür denn an unvoreingenommene Anwendung des Rechts denken lässt. Was Richter Strauß sich tatsächlich bei diesem Auftritt gedacht hat, ob es sich nur um eine »Skurrilität« gehandelt hat oder »humoristisch« gemeint war, interessiert bei der Prüfung der Voreingenommenheitsfrage nicht. Entscheidend ist allein die Nachvollziehbarkeit der Sorge des Antragstellers, dass sich aus dem Verhalten des abgelehnten Richters eventuell eine Voreingenommenheit ergeben könne.

1.2. Allmachtshabitus als Folge beruflicher Sozialisation?

Seit den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts, als die Strafverfolgungsorgane

– Polizei (Steffen), Staatsanwaltschaft (Sessar) und Strafrichter (Blankenburg, Kaupen) – Gegenstand eingehender empirischer Untersuchungen der Sozialwissenschaften waren, haben sich die Psychologie und die Soziologie leider nur noch selten mit der Justiz beschäftigt. Aus der erst vor kurzem neu aufgelegten Studie von Rüdiger Lautmann »Justiz – Die stille Gewalt« wissen wir um die Machtfülle von Vorsitzenden Richtern und wie sie auch in Anspruch genommen und Folgsamkeit der Kammermitglieder häufig konkludent eingefordert wird.²⁶ Die hierarchische Struktur des Denkens und Handelns in Spruchkörpern auf OLG-Ebene wird ebenfalls bestätigt in einem Bericht aus dem Jahre 2011 über einen Workshop der OLG-Senatsvorsitzenden am OLG Karlsruhe. Er lässt ebenfalls Rückschlüsse auf die psychologischen Auswirkungen langjähriger Ausübung eines Amtes als Vorsitzender eines Spruchkörpers zu.²⁷ Letztlich kann man feststellen, dass die langjährige Ausübung von Richtertätigkeit an entscheidender Stelle (Einzelrichter, Kammervorsitzender, Senatsvorsitzender) die Gefahr mit sich bringt, sich selbst und die Bedeutung der eigenen Tätigkeit zu überhöhen und daraus Allmachtsvorstellungen und selbstherrliches Verhalten zu entwickeln. Wer schon als autoritär geprägte Persönlichkeit²⁸ den Beruf des Strafrichters angesteuert und dann auch ergriffen hat, kann hier ein reiches Betätigungsfeld für die Umsetzung solcher Allmachtsvorstellungen finden.

Aber auch der bisher noch nicht als autoritär auffällige Richter kann durch die ihm verliehene Macht im Laufe der Dienstjahre zu einer autoritären Persönlichkeit mutieren.²⁹ Der selbstherrliche Richter ist deshalb kein Einzelfall, sondern ein in der Strafjustiz häufiger anzutreffender Typus. Jeder, der sein Berufsleben in der Strafjustiz verbracht hat, hat Erfahrungen mit diesem Richtertypus gemacht und kann davon erzählen. Der Autor hat selbst jahrelang das Treiben von Kollegen beobachten können, die sich täglich zum gemeinsamen Mittagessen als sog. »Kantinensenat« versammelten und sich gemeinsam über Angeklagte, Rechtsanwälte und Zeugen lustig machten. Barsches, spöttisches und herabwürdigendes Verhalten von Vorsitzenden

kann man als Staatsanwalt erleben oder bekommt es über die Rechtsanwaltschaft oder Zeugen zugetragen. Ein Musterbeispiel für die spöttische bis zynische Überheblichkeit, die sich aus langjähriger Machtausübung als Vorsitzender einer Schwurgerichtskammer speist, ist das als Einführung in die Praxis des Strafrichters gedachte »Kleine Strafrichter-Brevier« des

Typus des alle anderen
Beteiligten selbstherrlich
in die Schranken
weisenden Richters

inzwischen verstorbenen Friedrich-Karl Föhrig³⁰. Wie gut dieser Typus des alle anderen Prozessbeteiligten selbstherrlich in die Schranken weisenden Richters auch in höchsten Justizkreisen angesehen ist, zeigt das vielfache Lob des polemischen Buches durch das Vorwort der damaligen Generalbundesanwältin Harms und das Nachwort des BGH-Richters Mosbacher. Ganz anders dagegen die Beurteilung des Vorsitzenden des 2. Strafsenats am BGH, Thomas Fischer, der das Kleine Strafrichter-Brevier als »*peinliches Elaborat kleinkarierter richterlicher Überheblichkeit*« abqualifizierte.³¹ Das Verhalten von Richter Strauß passt sehr gut in diesen Erfahrungsrahmen mit Richterkollegen, die das Bewusstsein verloren oder nie besessen haben, lediglich Funktionsträger und Diener des Staates und der Gesellschaft zu sein.

Exkurs: Auch im Verhalten des Landgerichtspräsidenten gegenüber den Medien und im Rahmen des Dienstaufsichtsbeschwerdeverfahrens ist neben der Tendenz zum Abwiegen und Beschwichtigen unschwer dieselbe Selbstherrlichkeit zu erkennen, die in den hierarchischen Denk- und Verwaltungsstrukturen der Justiz ihren Grund hat und damit im Gegensatz steht zu der offiziell beschworenen Servicementalität gegenüber dem Rat und Information suchenden Bürger. Nicht anders als »selbstherrlich« muss man ein Verhalten nennen, das einen Antrag auf Tätig-Werden zuerst wider besseres Wissen als unzulässig bezeichnet und dann auf die Drohung mit einer Fachaufsichtsbeschwerde mit erneuter Untätigkeit antwortet.

1.3. Rechtspolitische Forderungen an die Justizverwaltung

1.3.1. Ausfiltern ungeeigneter Bewerber

Geht man von einem gehäuften Auftreten und einer Typik des Richters mit autoritärer Persönlichkeitsstruktur aus, dann stellt sich für die Justizverwaltung, die für die Einstellung möglichst guten Richternachwuchses zuständig ist, die Aufgabe, wie sie es verhindern kann, dass Juristen, die wegen einer autoritären Persönlichkeitsstruktur für den Richterberuf ungeeignet sind, in den Justizdienst gelangen. Sie sollte daher bei der Einstellung des Richternachwuchses das gegenwärtig verfügbare Instrumentarium der praktischen Psychologie einsetzen, um jeden Bewerber daraufhin zu untersuchen, ob er möglicherweise psychische Merkmale aufweist, die auf eine autoritäre Persönlichkeit hinweisen.

Leider zeigt die bisherige Praxis der 16 Landesjustizverwaltungen in Deutschland, dass man das Problem der Verhinderung von für den Richterberuf ungeeigneten Juristen bisher kaum erkannt hat.³² Eine Koordinierung der Auswahlmethoden und -filter oder zumindest ein Erfahrungsaustausch auf der Ebene der Justizministerkonferenz scheint nicht stattzufinden. Natürlich ist es leichter und auch unangreifbarer, anhand von Examensnoten den notwendigen Ausleseprozess durchzuführen. Aber es sollte klar sein, dass die sog. »Bestenauslese« des Art. 33 II Grundgesetz auch die psychische Eignung zur verfassungsgemäßen Ausübung des Richterberufes mit umfasst.

Zwar haben die Justizverwaltungen der Länder sich in neuerer Zeit etwas mehr Mühe bei der Auswahl des Richternachwuchses gegeben. So wird inzwischen in den meisten Bundesländern zusätzlich zum klassischen mündlichen Einstellungsgespräch – das einzeln oder mit mehreren Bewerbern geführt wird – auch die mündliche und soziale Kompetenz (»Soft Skills«) in Form von Rollenspielen und Diskussionen in einer Stress- und Wettbewerbssituation überprüft. In den letzten Jahren haben sich hier vor allem die drei Oberlandesgerichtsbezirke von Nordrhein-Westfalen dem Assessment-

Center-Verfahren (AC) angenähert, das schon seit längerem in der Privatwirtschaft zur Nachwuchsrekrutierung eingesetzt wird.³³ Einzig beim Land Niedersachsen findet sich jedoch zumindest in der Beschreibung des Auswahlverfahrens das Bewusstsein, dass auch der Umgang mit der richterlichen Macht ein abzu prüfender Faktor sein sollte.³⁴ Allerdings bleibt auch hier offen, ob die Prüfer über den erforderlichen psychologischen Sachverstand verfügen, um den Faktor verlässlich abzu prüfen.

Wesentlich problembewusster geht dagegen Österreich die Rekrutierung geeigneten Richternachwuchses an. Als Einstellungsvoraussetzung wird dort von jedem Bewerber verlangt, dass er sich einer psychologischen Eignungsuntersuchung durch gerichts unabhängige Psychologen unterzieht.³⁵

Es lässt sich die hier gestellte Frage daher so beantworten, dass die Justizverwaltungen der Länder das Problem der Ausfilterung von für den Richterberuf ungeeigneten Bewerbern bisher noch nicht gesehen oder nicht für relevant oder machbar gehalten haben. Hier läge eine gemeinsame Aufgabe der Justizministerkonferenz, sich das bisher verfügbare Wissen und die Testverfahren der Psychologen zur Identifizierung autoritärer Denk- und Verhaltensmuster nutzbar zu machen.

1.3.2. Neutralisierung autoritärer Richterpersönlichkeiten

Natürlich wäre es vermessen zu erwarten, dass man mit den sicherlich noch unvollkommenen Methoden der Psychologie alle ungeeigneten Richter schon bei der Einstellung in den Richterdienst herausfiltern könne. Außerdem werden, wie bei allen psychologischen Tests üblich, schnell Methoden entwickelt werden, die dem Kandidaten helfen sollen, den Test zu überlisten. Schließlich stellt sich die Problematik der Neutralisierung autoritärer Richter in besonderer Weise im Hinblick auf die Richter, die sich schon jetzt auf Lebenszeit im System befinden.

Auf diese Fälle sollte die Rechtspolitik mit der Propagierung und Forcierung von Supervisionsprogrammen reagieren. Diese

Form der Generierung von Feedback hat in den letzten Jahren trotz großer Widerstände auch innerhalb der dritten Gewalt Eingang gefunden.³⁶ Wegen der bei Richtern immer bestehenden Unabhängigkeitsproblematik müsste es schon der Gesetzgeber sein, der in die Richtergesetze die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an Supervisionsveranstaltungen aufnimmt.³⁷ Diese Supervision sollte sich vor allem auf die Teilnahme und Beobachtung des Verhaltens jedes Richters in

Durch Feedback der Kollegen kann Bewusstsein für autoritäres Verhalten von Richtern geschaffen werden

der öffentlichen Verhandlung konzentrieren. Aber auch der dienstliche Umgang mit Kollegen, Rechtsanwälten, Rechtssuchenden und dem Gerichtspersonal sollte in die Beobachtung und die anschließende Aufarbeitung und Manöverkritik mit einbezogen werden. Nur durch das Feedback der Kollegen (Peer-Supervision) oder des gezielt eingesetzten psychologischen Fachpersonals (Expert-Supervision) kann es gelingen, bei autoritären Richtern überhaupt ein Bewusstsein ihrer Anfälligkeit für autoritäres Verhalten zu schaffen und dies damit unter Kontrolle zu halten.

Bei hartnäckigen Fällen, in denen auch die Supervision versagt, ist zur Neutralisierung autoritärer Richter die Dienstaufsicht gefragt. Dieser Problematik widmet sich der folgende zweite Teil der rechtspolitischen Reflexionen.

2. Versagen der Selbstkontrolle

2.1. Versagen der Strafkammer

Der vorliegende Fall beweist aufs Neue, dass sowohl die verfahrensmäßigen Kontrollen als auch die Dienstaufsicht häufig ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind, weil die Interessen von Kontrolleur und Kontrolliertem zu sehr miteinander verfilzt sind. Im vorliegenden Verfahren hätte schon die zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch zuständige Restkammer des abgelehnten Vorsitzenden den Mut haben müssen, sein Verhalten als eindeutige Voreingenommenheit gegenüber An-

geklagten einzuordnen und dem Antrag stattzugeben. Stattdessen wollte man, wie das bei derartigen Entscheidungen, die auch das eigene Arbeitsaufkommen und den guten persönlichen Kontakt zum Vorsitzenden tangieren, zu erwarten ist, weder sich selbst noch den Kollegen schädigen. Man hat daher entgegen der Intention des Gesetzgebers die Beurteilung des angegriffenen richterlichen Verhaltens aus der Sicht der wohlmeinenden Kollegen statt aus der Sicht des Angeklagten vorgenommen. Das von der Strafprozessordnung vorgesehene Kontrollverfahren ist daher grundsätzlich ungeeignet, voreingenommene Richter aus dem Verfahren zu entfernen.³⁸

Die Rechtspolitik sollte hier eine Reform ansteuern, die in der Lage ist, schon frühzeitig das vergiftete Verfahren zu beenden und nicht erst nach dem unnötigen Verbrauch juristischer Ressourcen beim Bundesgerichtshof. Sinnvoll wäre hier eine Regelung, die zur Vermeidung schon des bösen Anscheins zwingend die Zuständigkeit eines Spruchkörpers vorsieht, der zumindest zu einem anderen Landgerichtsbezirk gehört, wie es im vorliegenden Fall der BGH für richtig gehalten hat.

Noch bessere, weil unabhängigere Resultate wären von einem Gremium zu erwarten, das über alle Befangenheitsanträge, die in den Strafverfahren eines OLG-Bezirks oder sogar eines ganzen Bundeslandes anfallen, zu entscheiden hätte. Hierbei sollte man einen weiteren Schritt³⁹ in Richtung Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Kontrolle von Staatsorganen wagen. Das neue Entscheidungsorgan (»Befangenheitskammer«) sollte idealerweise aus drei im Ruhestand befindlichen Strafjustizpraktikern bestehen, einem Strafrichter, einem Staatsanwalt und einem Strafverteidiger.

2.2. Versagen des Generalbundesanwalts

Die Revisionsstellungnahme des GBA hätte an der Entscheidung des BGH-Senats nichts mehr geändert. Trotzdem fragt man sich, warum nicht schon der Vertreter dieser Behörde den offensichtlichen Verstoß gegen die richterlichen Verhaltensanforderungen gesehen hat. Hier liegt es weniger an der personellen Nähe der

Beteiligten als an der in der Staatsanwaltschaft generell zu findenden Mentalität, dass Befangenheitsanträge von Verteidigern ohnehin keine Aussicht auf Erfolg haben und eigentlich nur gestellt werden, um den Strafverfolgungsorganen das Leben etwas schwerer zu machen. Eine objektive Prüfung der Voreingenommenheitsproblematik ist von dieser Behörde daher kaum zu erwarten. Rechtspolitisch besteht hier in dieser Frage kein konkreter Handlungsbedarf, weil die Entscheidung des BGH mit oder ohne zustimmenden Antrag des GBA fällt. Allerdings kann sich die angesprochene Abweisungsmentalität der Staatsanwaltschaft möglicherweise dann ändern, wenn auch die Staatsanwaltschaft in den Genuss der bisher von der Verfassung nur den Richtern zugestandenen Unabhängigkeit käme, wie es die Neue Richtervereinigung schon in ihren Gesetzentwürfen vom 05.03.2011 gefordert hat.⁴⁰ Es erscheint nicht abwegig, dass eine selbstbewusste Staatsanwaltschaft, die richterliche Unabhängigkeit genießt, auch in der Lage ist, sich von Vorprägungen und Vorurteilen in ihrem Denken zu lösen und dann auch Befangenheitsanträge neutraler zu beurteilen.

2.3. Versagen der Dienstaufsicht

2.3.1. Strukturelle Mängel

Auch hier erweist sich die seit langem vorgebrachte Klage⁴¹, dass die Dienstaufsicht des § 26 DRiG ineffektiv sei, als berechtigt. Die Dienstvorgesetzten, generell die Präsidenten der Landgerichte, sind nicht bereit, gegen den Dienstuntergebenen härtere Maßnahmen zu ergreifen, weil sie vor allem eine dauerhafte Verschlechterung des Betriebsklimas fürchten, wohl wissend, dass sie noch viele Jahre mit dem gemäßregelten Richter zusammenarbeiten müssen. Gleichzeitig wissen sie um die geringen Aussichten, in einem Verfahren vor den Richterdienstgerichten als Dienstvorgesetzter Recht zu bekommen, weil dort die Unabhängigkeit des Richters im Zweifel immer Vorrang vor Maßnahmen des Disziplinarrechts bekommt.

Dass sie allerdings durch ihre Untätigkeit gegenüber schwarzen Schafen den Ruf der Justiz als unkorruptierbare Institution der Gerechtigkeit gefährden, sehen sie entweder nicht oder achten dies als

gering. Sie verlassen sich anscheinend darauf, dass die deutsche Bevölkerung auch weiterhin großes Vertrauen in ihre Richter setzen wird. Immerhin haben im Jahre 2016 75 % der befragten Bürger ihr Vertrauen in Deutschlands Richter bekundet.⁴² Dennoch sollte auch aus generalpräventiven Gründen ein Fehlverhalten wie im vorliegenden Fall immer zu einer auch der Öffentlichkeit vermittelten scharfen Reaktion des Disziplinarrechts durch die

Die Untätigkeit des
Dienstvorgesetzten hat
Erwartungen enttäuscht

Dienstaufsicht führen. Das sofortige bundesweite Medienecho nach Bekanntwerden des richterlichen Fehlverhaltens war ein eindeutiges Zeichen für das extraordinary Interesse der Bevölkerung an dem weiteren Verfahren gegen den Richter. Die Untätigkeit und das Abwiegeln des Dienstvorgesetzten hat die Erwartungen der Medien enttäuscht und damit Zweifeln an den Selbstreinigungskräften der dritten Gewalt weitere Nahrung gegeben.

2.3.2. Rechtspolitische Maßnahmen

Um zu einer konsequenteren Anwendung der Dienstaufsicht generell und gegen autoritäre Richter im Besonderen zu kommen, erscheint es erforderlich, die Verantwortung für das Verfahren zu demokratisieren und auf mehrere Schultern zu verteilen. Denkbar wäre die Übertragung der Dienstaufsicht und der Disziplinärzuständigkeit auf den ohnehin demokratisch gewählten Richterrat. Möglich wäre aber auch die Schaffung einer eigens zu wählenden Disziplinarkommission, die aus drei Richtern bestehen könnte, die für die Amtszeit von vier Jahren gewählt werden.

3. Justiz und Öffentlichkeit

3.1. Fehlendes Einfühlungsvermögen

Dass die Justiz beim Umgang mit den Medien häufig keine glückliche Hand hat, wurde zuletzt wieder bundesweit eindrücklich bewiesen durch die Fehler des Vorsitzenden des Strafsenats beim OLG München, die dieser bei der

Platzvergabe für die Vertreter der Medien beim anstehenden NSU-Prozess wiederholt machte.⁴³ Hier musste sogar, von den Medien angerufen, das Bundesverfassungsgericht für verfassungsmäßige Zustände sorgen. Die Justiz zeigt immer wieder, dass sie zwar nicht aus bösem Willen die Medien behindert, dass ihr aber häufig die Fähigkeit und Bereitschaft fehlt, sich empathisch in die Zwänge einzufühlen, denen die Vertreter der Medien ausgesetzt sind.⁴⁴

3.2. Wagenburgmentalität

Der Fall des Richters Strauß zeigt auf einem weiteren Feld des Verhältnisses zur Öffentlichkeit, dass die Justizorgane sich häufig schwer tun, wenn es darum geht, gerichtliche Interna, die an die Öffentlichkeit gedrungen sind, zu kommentieren. Hier herrscht überwiegend eine Wagenburgmentalität, die die Vertreter der Medien eher als »Feinde«⁴⁵ sieht. Eine deutliche Tendenz des Abschottens, Abwiegelns und des »unter den Teppich kehrens« ist unverkennbar. Die im vorliegenden Fall teilweise unhöflichen Reaktionen gegenüber recherchierenden Journalisten, lakonische, begründungslose »Basta«-Antworten und sogar bewusst falsche Mitteilungen, wie hier im Fall der Rostocker Justizverwaltung, sind kein Ruhmesblatt für die Justiz und das Gegenteil einer modernen Öffentlichkeitsarbeit. Die Einrichtung von sog. Pressesprechern durch die Gerichte ist zwar gegenüber früheren Zeiten schon ein gewisser Fortschritt. Auch die inzwischen häufig anzutreffende Durchführung von früher unvorstellbaren jährlichen Pressekonferenzen, in denen Gerichte ihre Arbeitsstatistiken vorstellen und kommentieren, sind als Schritt in die richtige Richtung zu bezeichnen. Fortschrittliche Landgerichtspräsidenten veranstalten inzwischen sogar jährlich einen »Tag des Rechts« mit Vorträgen und »Moot Courts« für die interessierte Bürgerschaft oder auch Ausstellungen mit NGOs zu justizrelevanten Themen.

Doch ob diese sog. »Bürgernähe« Ausfluss einer positiven Einstellung der Justiz zum Recht der Medien und der Öffentlichkeit auf Information in einem demokratischen Rechtsstaat ist, erweist sich erst in Fällen wie dem vorliegenden,

wo es darum geht, Fehler und Missstände innerhalb des eigenen Systems einzugehen und zu korrigieren.

Hier bedarf es unter rechtspolitischem Aspekt eines Umsteuerns durch die Parlamente und die politisch verantwortlichen Minister. Diese müssen beharrlich den noch öffentlichkeitsscheuen Gerichtsvorständen signalisieren, dass zum

einen Demokratie Transparenz verlangt und der Kontakt zu den Medien deshalb positiv bewertet wird und dass zum anderen Missstände deutlich zu benennen und die Verantwortlichen zu sanktionieren sind.

Nachtrag

Mit Schreiben vom 20.05.2016 hat der Präsident des OLG Rostock die Fachaufsichtsbeschwerde des Autors gegen den Präsidenten des LG Rostock wie folgt beschrieben: »Ich kann Ihnen versichern, dass der Präsident des Landgerichts das Erforderliche veranlasst hat. Zu weitergehenden Angaben sehe ich mich nicht gehalten.« ■

Anmerkungen

- 1 Der Spiegel Nr. 9/16.
- 2 3 StR 482/15.
- 3 BGH a. a. O. S. 4.
- 4 BGH a. a. O. S. 4.
- 5 Tagesspiegel v. 06.03.2016 <http://www.tagesspiegel.de/politik/justiz-vor-gericht-generalbundesanwalt-verteidigt-facebook-richter/13060230.html>. Die Revisionsklärung des GBA ist nicht Bestandteil von Beschlüssen des BGH.
- 6 BGH a. a. O. S. 4/5.
- 7 <http://blog.burhoff.de/2016/02/wir-geben-ihrer-zukunft-ein-zuhause-jva-oder-das-unfassbare-facebook-profil-eines-stk-vorsitzenden/>.
- 8 Das Internetportal »Rivva« zählt als Partner der Süddeutschen Zeitung 5 Blogs, 137 Tweets, 631 Shares und 1936 Likes als Reaktion auf den Prantl-Kommentar vom 23.02.2016 (siehe Fn. 12) (<http://rivva.de/269806512>).
- 9 <http://www.lto.de//recht/jobkarriere/j/bgh3str48215befangenerichterrostockprofilfacebookstrafkammer/>.
- 10 <https://rechtdeutsch.wordpress.com/2016/02/26/der-zynische-richter/>.
- 11 <https://www.lawblog.de/index.php/archives/2016/02/23/richter-stolpert-ueber-sein-facebook-profil/>.
- 12 <http://www.sueddeutsche.de/panorama/bgh-urteil-richter-verspielt-seine-reputation-mit-facebook-bild-1.2876266>.
- 13 <http://www.fr-online.de/panorama/beschluss-gegen-strafrichter-wir-geben-ihrer-zukunft-ein-zuhause-jva-,1472782,33840432.htm>.
- 14 http://www.focus.de/finanzen/recht/justiz-bundesgerichtshof-kassiert-urteil-wegen-facebook-eintrag_id_5308141.html.
- 15 <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/facebook-eintrag-eines-richters-mit-folgen-urteil-kassiert-a-1078910.html>.
- 16 <http://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Rostocker-Richter-stolpert-ueber-Facebook-Auftritt,justiz206.html>.
- 17 A. a. O. Fn. 16.
- 18 A. a. O. Fn. 16.

- 19 LTO vom 24.2.2016 <http://www.lto.de//recht/nachrichten/n/olgrostocktrozfacebookpostbefangenerichterbleibtindienst/>.
- 20 Dieselbe Argumentation (Prangerwirkung einer erfolgreichen Ablehnung) findet sich in einem Ablehnungsfall, über den die BJ (Dez.) 2013 S. 160 berichtete.
- 21 LTO a. a. O. Fn. 19.
- 22 LTO a. a. O. Fn. 19.
- 23 Der Spiegel Nr. 9 v. 27.02.2016, S. 24.
- 24 <http://www.tagesspiegel.de/weltspiegel/justiz-und-irrtum-wenn-richter-gnadenlos-witzig-sind/13060734.html> (06.03.2016).
- 25 Diese wurde am 21.04.2016 erhoben.
- 26 Rüdiger Lautmann »Justiz – Die stille Gewalt«, Frankfurt a.M. 1972, Neuauflage 2011.
- 27 Dierk Helmken »Neues von den Hierarchen« NRV Info Baden-Württemberg Nr. 2/2012 S. 23 f.
- 28 Vergleiche dazu Else Frenkel-Brunswik »Studien zur autoritären Persönlichkeit«, Graz-Wien 1996 sowie die frühen Studien von T. W. Adorno »Studien zum autoritären Charakter«, Frankfurt a. M. 1973 sowie Erich Fromm: Studien über Autorität und Familie. Forschungsberichte aus dem Institut für Sozialforschung. Alcan, Paris 1936.
- 29 Siehe hierzu die Psychologin A. C. Loll »Was Macht aus uns macht« FAZ v. 21.12.2011. Arbeitswelt – Psychologie.
- 30 Basdorf/Harms/Mosbacher, Kleines Strafrichter-Brevier von Friedrich-Karl Föhriß, 2. Auflage, C.H. Beck, München 2013.
- 31 Zeit Online, Fischer im Recht, Blog vom 09.06.2015 Kommentar Nr. 130 vom 10.6.2015.
- 32 Nicht anders ist die Situation bei der Rekrutierung des Lehrenachwuchses. Axel Rühle »Aus-suchen statt Ausbrennen« Süddeutsche Zeitung v. 07.05.2015. Auch hier macht Österreich vor, wie es besser geht.
- 33 Daniel Grosse, Assessmentcenter für Richter in LTO v. 31.05.2013 <http://www.lto.de//recht/jobkarriere/j/assessmentcenterrichtergerichte/>.
- 34 Neben der Kooperationsfähigkeit, sozialem Verständnis und Gerechtigkeitssinn soll auch »verantwortungsbewusste Machtausübung« getestet werden. Grosse Fn. 33.

- 35 Justiz Inside – Der Weg zum Richter/Staatsanwalt – Auswahl, Ausbildung und Ernennung <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848534e6045f01357b3d19ca04a5.de.0/auswahl.pdf>.
- 36 In der Familiengerichtsbarkeit und bei der Ausbildung von Proberichtern findet die Supervision zunehmend Verwendung. Siehe die einführende Darstellung bei Susanne Lehmann »Meditationsanaloge Supervision«, Mitteilungsblatt des Niedersächsischen Richterbundes, Dezember 2015 S. 14 ff.
- 37 Sollte sich dies politisch nicht für die gesamte Justiz durchsetzen lassen, so sollte es zumindest für die Proberichter gelten.
- 38 Siehe die ausführliche Kritik des Befangenhheitsverfahrens bei Schneider »Der Niedergang des Rechtsstaates« in Kempf u. a. (Hrsg.) »Festschrift für Christian Richter II«, Nomos Verlag 2006, 469–474.
- 39 Vergleiche hierzu die Regelung des § 77 Abs. 4 des DRiG, die den Ländern die Möglichkeit gibt, die Beteiligung eines Vertreters der Rechtsanwaltschaft in den Richterdienstgerichten vorzusehen. Bisher haben allerdings nur Baden-Württemberg und Brandenburg von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.
- 40 <https://www.neuerichter.de/details/artikel/article/gesetzentwerfer-fuer-justizstrukturreformen-46.html>.
- 41 Hans-Herbert v. Arnim »Die Deutschlandakte« München 2008, 225; Egon Schneider a. a. O. (Fn. 33) S. 475–478 mit einigen weiteren Beispielen richterlichen Fehlverhaltens ohne Konsequenzen der Dienstaufsicht.
- 42 GfK Umfrage 2016 <http://www.gfk-verein.org/compact/fokusthemen/weltweites-ranking-vertrauenswuerdige-berufe>.
- 43 <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/nsu-prozess-weitere-panne-bei-platzvergabe-meldet-focus-a-911047.html>.
- 44 Eine ausführliche Schilderung dieser Misere, aber auch Beispiele von Lernfähigkeit der Justiz kann man bei der Gerichtsreporterin der Süddeutschen Zeitung, Annette Ramelsberger, lesen in SZ v. 29.04.2015.
- 45 Ramelsberger a. a. O. Fn 44.